

## **Was muss ein Grundstückseigentümer über den Anschluss seines Grundstücks an die Kanalisation wissen.**

### Anschlussbedingungen

Die Anschlussbedingungen beziehen sich auf die Satzung des ZWAG vom 27.02.2003 und den folgenden Änderungen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. Jedes Grundstück erhält einen Anschluss und ist an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Ausnahmen können in Abhängigkeit von der Entwässerungsanlage widerruflich zugelassen werden.

### Anschlussarten

Die Entwässerung erfolgt entsprechend den Vorgaben des ZWAG nach dem Trennsystem im freien Gefälle in Ausnahmefällen nach dem Mischverfahren. Sollte der Anschluss im freien Gefälle nicht möglich sein, so ist eine Hebeanlage (Druckentwässerung) vorzusehen. In Gebieten mit Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei getrennten Kanalisationssystemen abgeleitet.

Grundsätzlich muss das anfallende Regenwasser auf dem Grundstück verbleiben wo es anfällt, falls keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Jedes Grundstück, dessen Anschluss an eine öffentlichen Kanalisation möglich ist, erhält einen Anschluss über den das anfallende Schmutzwasser abgeleitet wird.

Der Grundstücksanschluss wird vom ZWAG vorgelegt als Freigefällekanal oder Druckentwässerung.

Druckentwässerung ist ein technisches System von Pumpstationen (Hauspumpwerk, Hebeanlage) über die, die Grundstücke entwässert werden, und die in eine öffentliche Druckrohrleitung fördern bzw. in einen Druckübergabeschacht.

Diese gilt beim Anschluss von tiefer liegenden Grundstücken an die Sammelleitung die nicht im freien Gefälle einleiten können.

Die technischen Anlagen sind in eigener Verantwortung zu realisieren und die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

### Antrag

Die abwasserseitige Erschließung eines Grundstückes wird mittels Antrag auf Herstellung eines Grundstückanschlusses beantragt. Liegt ein öffentlicher Kanal am Grundstück besteht Anschlusspflicht. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt mit den entsprechenden Angaben zur Größe des Grundstückes und den anzuschliessenden Flächen, den anfallenden Mengen bei Einleitung aus Eigenversorgungsanlagen und eines amtlichen Lageplanes beim ZWAG einzureichen.

Der ZWAG beauftragt eine Vertragsfirma zur Herstellung des

Grundstücksanschlusses bis max. 1m auf die Grundstücksgrenze in Absprache.

Bei der abwasserseitigen Erschließung eines Ortes oder Ortsteils, erfolgt die Aufforderung durch den ZWAG.

### Grundstücksanschlussleitung (öffentlicher Bereich)

Die Grundstücksanschlussleitung ist die direkte Verbindung zwischen dem Hauptsammler (Kanal) im öffentlichen Bereich und dem Kontrollschacht bzw. dem Übergabepunkt an der Grundstücksgrenze. Der Übergabepunkt sollte sich nahe der Grundstücksgrenze ca. 1 m auf dem Grundstück befinden und mit dem Kontrollschacht enden. Ist ein Einordnen eines Übergabeschachtes nicht möglich, erfolgt der Anschluss des Grundstückes direkt an den Hauptsammler (innerer Stadtbereich).

Die Leitungsverlegung erfolgt bis etwa vor die Gebäudeaußenkante als Grundstücksgrenze. Der Wanddurchbruch und die Weiterverlegung bis ins Gebäude ist durch den Grundstückseigentümer zu veranlassen. Der Anschlusskanal im öffentlichen Bereich bis einschließlich Kontrollschacht verbleibt im Eigentum des ZWAG. Bei Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb durch den Grundstückseigentümer verursacht werden (z.B. Verstopfungen), trägt der Anschlussnehmer die Kosten.

In Ausnahmefällen kann ein Anschlusskanal von Eigentümern verschiedener Grundstücke gemeinsam genutzt werden.

### Grundstücksentwässerungsleitung (privater Bereich)

Nach Fertigstellung der Anschlussleitung oder nach Aufforderung bei einer Ortserschliessung durch den ZWAG, ist die betriebsfähige Fertigstellung der Grundstücksanlagen in der durch den ZWAG vorgegebenen Frist herzustellen. Es ist die Verbindung der privaten Abwasserleitung (Grundstücksleitung) mit der Grundstücksanschlussleitung herzustellen. Der Kontrollschacht und die Grundstücksanlagen sind von einer Fachkraft auszuführen und vom ZWAG abzunehmen. Die Anlagen verbleiben im Eigentum des Grundstückseigentümers und werden auf seine Kosten errichtet. Er trägt die Kosten für die Instandhaltung, Unterhaltung, Trennung und weitere Veränderungen der Grundstücksanlage.

### Material

Für den Hausanschlusskanal werden vorwiegend PVC-Rohre oder Steinzeugrohre verwendet. Die Rohre haben einen Mindestdurchmesser von 150 mm (DN150). Für den Kontrollschacht wird nach heutigem Stand der Technik ein UPONAL-System DN400 gesetzt.

Bei der Einleitung von gewerblichem Abwasser wird ein begehbare Schacht verlangt, der auch als Probeentnahmeschacht ausgebildet wird.

### Sicherung gegen Rückstau

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der ZWAG nicht. Rückstauenebene bei Freigefälleentwässerungsanlagen ist die Oberkante Gelände im Trassenbereich des Entwässerungskanals.

### Kosten für den Grundstücksanschluss

Für den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage erhebt der ZWAG einen Anschlussbeitrag laut der gültigen Abwassersatzung. Die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses werden dem Grundstückseigentümer laut entstandenem Aufwand durch den ZWAG in Rechnung gestellt, bei Ortserschliessungen durch Kostenersatz.